

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012

Nach Art. 75a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) beurteilt eine Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie (Art. 62d Abs. 2 StGB) die Gemeingefährlichkeit des Täters im Hinblick auf dessen Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen, wenn dieser ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1 begangen hat (Bst. a) und die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann (Bst. b). Vollzugsöffnungen sind nach Art. 75a Abs. 2 StGB Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung. Gemeingefährlichkeit ist nach Art. 75a Abs. 3 StGB anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt. Diese Bestimmung gilt nach Art. 90 Abs. 4^{bis} StGB auch für den Massnahmenvollzug.

Die Fachkommission ist nach Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 StGB vor dem Entscheid über die bedingte Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder deren Aufhebung anzuhören, wenn der Täter eine in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführte Tat begangen hat, sowie vor dem Entscheid über die bedingte Entlassung aus der Verwahrung und der Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung.

Art. 64 Abs. 1 StGB umfasst folgende Delikte: Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung, Gefährdung des Lebens und andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Taten, durch die der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte.

Freiheitsstrafen werden nach Art. 76 StGB in einer geschlossenen Strafanstalt oder in einer geschlossenen Abteilung einer offenen Strafanstalt vollzogen¹, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht. Psychisch gestörte Täter werden nach Art. 59 Abs. 3 StGB in einer geschlossenen Einrichtung behandelt, solange die Gefahr besteht, dass sie fliehen oder weitere Straftaten begehen werden. Solche Täter können auch in einer geschlossenen Strafanstalt oder Anstaltsabteilung behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Die Verwahrung wird nach Art. 64 Abs. 4 StGB in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, wobei die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten ist.

1. Begriff der Gemeingefährlichkeit

Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und zu befürchten ist, dass er eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt².

¹ Geschlossene Vollzugseinrichtungen und geschlossene Abteilungen einer offenen Vollzugseinrichtung müssen durch bauliche, technische, organisatorische und personelle Mittel möglichst verhindern, dass sich die eingewiesenen Personen durch Flucht dem Vollzug entziehen.

² Art. 75a Abs. 3 StGB.

2. Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

2.1. Grundsatz

¹ Bei Personen, die wegen eines der im Anhang aufgeführten Delikte beschuldigt sind oder verurteilt wurden, oder bei denen aus anderen Gründen Hinweise auf eine Gefahr für Dritte bestehen, klärt die Einweisungsbehörde deren Gefährlichkeit nötigenfalls unter Beizug der Fachkommission genauer ab.

² Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Analyse der Anlasstat, das Tatmotiv und Tatvorgehen, die Kriminalitätsentwicklung, eine psychische Störung, die Persönlichkeit und entsprechende Problembereiche, spezifisches Konfliktverhalten, soziale Kompetenzen, die Entwicklung seit dem Delikt betreffend die Delinquenz, das Verhalten im Vollzug, Beziehungsfähigkeit, Absprachefähigkeit, Entwicklungen in der Therapie, Einsicht, Verantwortungsübernahme für das Delikt sowie die grundsätzliche Behandelbarkeit, die Therapiemotivation und den sozialen Empfangsraum bei Vollzugsöffnungen.

³ Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen und weitere am Vollzug beteiligte Stellen melden der zuständigen Einweisungsbehörde im Vollzugsverlauf Hinweise, die auf eine Gefahr für Dritte hindeuten.

2.2. Vollzugsöffnungen

¹ Die Einweisungsbehörde analysiert das konkrete Risiko für eine neue Straftat im Sinn von Ziff. 1 dieser Richtlinie vor der Bewilligung einer Vollzugsöffnung.

² Als Vollzugsöffnungen gelten sämtliche Aufenthalte von eingewiesenen Personen

- a) ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung;
- b) ausserhalb des Areals einer offenen Vollzugseinrichtung³, ausgenommen im Vollzugskonzept vorgesehene, der Einweisungsbehörde bekannt gegebene⁴ begleitete Aktivitäten⁵.

³ Namentlich gelten als Vollzugsöffnungen:

- begleitete und unbegleitete Ausgänge, Sach-, Beziehungs- und Sonderurlaube;
- die Beschäftigung ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung (Arbeit ausserhalb der Anstaltsmauern bzw. in einem weniger gesicherten Bereich);
- die Versetzung aus einer geschlossenen in eine offene Vollzugseinrichtung;
- die Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber und externe Arbeitstrainings;
- Arbeitsexternate sowie Wohn- und Arbeitsexternate;
- bedingte Entlassungen.

⁴ Nicht als Vollzugsöffnungen gelten:

- polizeiliche Zuführungen von eingewiesenen Personen;
- Gefangenentransporte mit dem interkantonalen Transportsystem JTS oder mit kantonseigenen Gefangenentransporten.

⁵ Ist eine Person im Rahmen des Straf- oder Massnahmenvollzugs in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik eingewiesen, liegen begleitete Verschiebungen auf dem Spital- oder Klinikareal⁶ in der Verantwortung des Spitals oder der Klinik, soweit die Einweisungsbehörde nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

³ Mit der Einweisung in den offenen Vollzug bringt die Einweisungsbehörde zum Ausdruck, dass bei der eingewiesenen Person keine (erhöhte) Gefahr für eine Flucht oder weitere Straftaten besteht. Dies entbindet aber nicht davor, diese Risiken bei weitergehenden Öffnungen erneut konkret zu prüfen.

⁴ Allgemein oder z.B. mit dem Vollzugsplan.

⁵ z.B. externe Arbeitseinsätze mit einem Arbeitsmeister, sportliche Aktivitäten mit einem Sportleiter, Mitwirkung in einer geführten Freizeitgruppe mit externen Aktivitäten.

⁶ z.B. für Untersuchungen/Behandlungen in einem anderen Gebäude auf dem Areal.

2.3. Beizug der Fachkommission

¹ Die Einweisungsbehörde holt die Stellungnahme der Fachkommission ein, wenn:

- a) sie die Bewilligung einer Vollzugsöffnung erwägt und
- b) die eingewiesene Person entweder verwahrt⁷ ist oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüssen hat oder
- c) sie in den anderen Fällen die Gemeingefährlichkeit nicht selber eindeutig beantworten kann oder Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen hat.

² Im Rahmen der Prüfung, ob dem Gericht im Sinn von Art. 64b Abs. 1 Bst. b StGB die Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Behandlung beantragt werden soll, braucht eine Stellungnahme der Fachkommission nicht eingeholt zu werden. Das Gericht hat aufgrund der sachverständigen Begutachtung über die Behandelbarkeit der Störung zu entscheiden und nicht über eine Vollzugsöffnung, mit der eine Gefahr für die Öffentlichkeit verbunden sein könnte.

³ Liegt bereits eine aktuelle Gemeingefährlichkeitsbegutachtung einer Fachkommission eines anderen Konkordats vor, so kann darauf abgestellt werden.

⁴ Die Einweisungsbehörde stellt der Fachkommission mit dem Auftrag zur Beurteilung eine umfassende und aktuelle Dokumentation des Falles (Untersuchungsakten, psychiatrische Gutachten, Urteile, Vollzugs- und Therapieberichte etc.) zu.

3. Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats

3.1. Auftrag

¹ Die Fachkommission hat beratende Funktion. Sie nimmt auf Antrag der Einweisungsbehörden der Konkordatskantone zur Gefährdung von Dritten durch die vorgelegte Vollzugsplanung bzw. die geplante Vollzugsöffnung Stellung und gibt gegebenenfalls Empfehlungen ab, mit welchen Rahmenbedingungen und Begleitmassnahmen eine verbleibende Gefahr gesenkt werden kann. Dabei trägt sie den realen Vollzugs- und Behandlungsmöglichkeiten, dem bisherigen Vollzugsverlauf und einer Entwicklung der eingewiesenen Person sowie der voraussichtlich verbleibenden Vollzugsdauer Rechnung.

² Für die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme bzw. der Behandlung bleiben Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung bzw. therapeutische Fachperson zuständig.

3.2. Zusammensetzung

¹ Die Fachkommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden/Gerichte, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie. Mindestens ein Drittel der Mitglieder sind Frauen.

² Die Strafvollzugskommission wählt die Mitglieder und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Mitglieder werden jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet spätestens am Ende des Monats, in dem das Mitglied das 70. Altersjahr vollendet⁸.

³ Verliert ein Mitglied die Funktion, derentwegen es in die Fachkommission gewählt wurde, vor Ablauf der Amtsdauer, kann es die Strafvollzugskommission sofort ersetzen.

⁴ Die Strafvollzugskommission bestellt ein juristisches Sekretariat für die Sitzungsvorbereitung, die Protokollführung sowie die Ausfertigung der Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachkommission.

⁷ Eingeschlossen sind damit auch die Personen, die sich noch nicht im Verwahrungsvollzug, sondern in dem der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug befinden.

⁸ Ergänzung gemäss Beschluss vom 2. November 2018.

3.3. Arbeitsweise

Die Fachkommission:

- a) tagt in der Regel mindestens in Viererbesetzung und ausnahmsweise in Dreierbesetzung, wobei stets jede Fachrichtung vertreten sein muss. Mitglieder, die bereits mit der zu beurteilenden Person beruflich befasst waren oder befasst sind, treten in den Ausstand;
- b) kann die zu beurteilende Person persönlich anhören und externe Sachverständige zur Beratung beiziehen;
- c) kann eine Vertretung der betroffenen Einweisungsbehörde und der Vollzugseinrichtung auf deren Antrag anhören;
- d) arbeitet im Referentensystem. Im Übrigen legt sie ihre Arbeitsweise selber fest;
- e) berichtet der Strafvollzugskommission jährlich über ihre Tätigkeit.

3.4. Kosten

Die Kosten der Beurteilung werden der Einweisungsbehörde in Rechnung gestellt. Die Strafvollzugskommission legt den Tarif fest.

4. Orientierung über die Gefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin

¹ Die Einweisungsbehörde sorgt bei Übergabe eines als gefährlich beurteilten Straftäters oder einer Straftäterin in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Vollzugseinrichtung dafür, dass die neu Verantwortlichen entsprechend orientiert und dokumentiert werden.

² Die Kantone stellen sicher, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gefängnisse die Einweisungsbehörden bei Übertritt des Straftäters oder der Straftäterin aus der Untersuchungshaft in den (vorzeitigen) Sanktionenvollzug orientieren und dokumentieren, wenn Hinweise auf eine Gemeingefährlichkeit bestehen.

5. Koordination mit anderen Konkordaten

Die Fachkommission pflegt mit Unterstützung des Konkordatssekretariats den fachlichen Austausch mit Fachkommissionen anderer Konkordate und weiterer am Vollzug beteiligter Stellen mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Anwendung und der Weiterentwicklung der Kriterien und Methoden zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit.

6. Schlussbestimmung

¹ Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 27. Oktober 2006 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen und werden ab 1. November 2012 angewendet.

² Diese Richtlinien werden verbindlich erklärt⁹.

Anhang: Tatbestandskatalog

⁹ Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004. Ergänzung gemäss Beschluss vom 30. Oktober 2015.

Anhang: Tatbestandskatalog (Stand 2015)

| Tatbestände nach Art. 64 Abs. 1 StGB (Delikte mit Gefährdungspotenzial) | |
|--|--|
| Art. 111 StGB | Vorsätzliche Tötung |
| Art. 112 StGB | Mord |
| Art. 113 StGB | Totschlag |
| Art. 115 StGB | Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord |
| Art. 118 Abs. 2 StGB | Qualifizierter strafbarer Schwangerschaftsabbruch |
| Art. 122 StGB | Schwere Körperverletzung |
| Art. 124 StGB | Verstümmelung weiblicher Genitalien |
| Art. 127 StGB | Aussetzung |
| Art. 129 StGB | Gefährdung des Lebens |
| Art. 134 StGB | Angriff |
| Art. 140 StGB | Raub |
| Art. 156 StGB | Erpressung |
| Art. 182 StGB | Menschenhandel |
| Art. 183 StGB | Freiheitsberaubung und Entführung |
| Art. 184 StGB | Erschwerende Umstände |
| Art. 185 StGB | Geiselnahme |
| Art. 187 Ziff. 1 StGB | Sexuelle Handlungen mit Kindern |
| Art. 189 StGB | Sexuelle Nötigung |
| Art. 190 StGB | Vergewaltigung |
| Art. 191 StGB | Schändung |
| Art. 195 StGB | Förderung der Prostitution |
| Art. 197 Abs. 4 StGB | Pornografie |
| Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB | Brandstiftung |
| Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1 StGB | Verursachung einer Explosion |
| Art. 224 Abs. 1 StGB | Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht |
| Art. 225 Abs. 1 StGB | Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung |
| Art. 226 StGB | Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen |
| Art. 226 ^{bis} StGB | Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen |
| Art. 226 ^{ter} StGB | Strafbare Vorbereitungshandlungen |
| Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1 StGB | Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes |
| Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1 StGB | Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen |
| Art. 230 ^{bis} Abs. 1 StGB | Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen |
| Art. 231 Ziff. 1 StGB | Verbreiten menschlicher Krankheiten |
| Art. 234 Abs. 1 StGB | Verunreinigung von Trinkwasser |
| Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB | Störung des öffentlichen Verkehrs |
| Art. 238 Abs. 1 StGB | Störung des Eisenbahnverkehrs |
| Art. 260 ^{bis} StGB | Strafbare Vorbereitungshandlungen |
| Art. 260 ^{ter} StGB | Kriminelle Organisation |
| Art. 260 ^{quater} StGB | Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen |
| Art. 264 StGB | Völkermord |
| Art. 264a StGB | Verbrechen gegen die Menschlichkeit |
| Art. 264c StGB | Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen |
| Art. 264d - Art. 264h StGB | Straftatbestände für andere Kriegsverbrechen |
| Art. 265 StGB | Hochverrat |
| Art. 266 StGB | Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft |
| Art. 266 ^{bis} StGB | Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen |
| Art. 271 Ziff. 2 StGB | Qualifizierte verbotene Handlungen für einen fremden Staat |
| Art. 311 Ziff. 2 StGB | Qualifizierte Meuterei von Gefangenen |